

Litteraturbericht.

Kriminalpsychologie und gerichtliche Psychiatrie.

Berichterstatter: Dr. G. Aschaffenburg, Privatdocent der Psychiatrie in Heidelberg.

1. Der in München vom 4.—7. August 1896 tagende III. internationale Kongreß für Psychologie wurde von dem Minister des Innern Bayerns von Landmann mit eigenartigen Hoffnung enbegrüßt. „Ich hoffe, daß diese Kongresse dazu beitragen werden, die große Gefahr, welche dem öffentlichen Leben der Kulturvölker aus gewissen psychologischen Theorien erwachsen könnte, zu beseitigen, und in der Überzeugung, daß diese Kongresse den alten Glauben an die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen nicht erschüttern, sondern befestigen werden.“ Diese Hoffnungen wurden durch den zweiten Redner der Eröffnungssitzung bitter enttäuscht. Fr. von Liszt „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“ (Offizieller Kongreßbericht; Verlag von J. F. Lehmann, München, Seite 40—48) setzte auseinander, daß der Begriff der freien Willensbestimmung fallen müsse und durch den der normalen Willensbestimmung zu ersetzen sei. Diese Fassung versage aber bei unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern, deren unausrottbarer Hang zum Verbrechen eine Sicherungsstrafe erfordere; und da der Gewohnheitsverbrecher der normalen Bestimmbarkeit durch Motive (Liszt's Definition der Zurechnungsfähigkeit) ermangele, so sei auch die Sicherungsstrafe ausgeschlossen und nur Unschädlichmachung als Verwaltungsmaßregel angezeigt. Von zweien sei nur eins möglich: entweder Verzicht auf die Bestrafung des Gewohnheitsverbrechers oder aber Verzicht auf den eben erst gewonnenen Begriff der Zurechnungsfähigkeit. Wenn Liszt auch die erste Lösung des Problems für die allein richtige hält, so empfiehlt er aus praktischen Gründen die zweite. Er schlägt deshalb als Fassung des § 51 vor: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem die Zurechnung ausschließenden Zustande von